

Wochenmarktsatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 07.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NW. 2023), sowie § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

I. Rahmenbedingungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und unterhalten.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist jeweils der in § 70 GewO genannte Personenkreis.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Donnerstag
 - a) in der Innenstadt in dem Bereich in der Kirchstraße, zwischen Im Küstersort und Marktstraße
 - b) im Ortsteil Dahle in der Straße „Im Hof“ und den angrenzenden Flächenabgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet
 - a) in der Innenstadt in der Zeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - b) im Ortsteil Dahle in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr

statt.

Fällt der Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, so entfällt der Markt im Ortsteil Dahle, der Verkauf in der Innenstadt endet bereits um 12.00 Uhr.

- (3) Die Stadt kann den Wochenmarkt jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeiten anders festsetzen.

II. Gegenstände des Wochenmarktes

§ 3 Marktwaren

- (1) Es dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht durch den Urproduzenten selbst vergoren werden, ist unzulässig.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Haushaltswaren wie Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren etc.
 4. Kurzwaren
 5. Textilien (mit Ausnahme von gebrauchten Textilien)
 6. Artikel der Neuheitenverkäufer
 7. Modeschmuck
 8. Blumen und Floristikartikel
- (2) Nicht zugelassen sind Teppiche, Bodenbeläge und lebende Tiere.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

III. Marktordnung

§ 4 Standplätze

- (1) Der Marktplatz wird für das Aufstellen der Stände und Wagen – soweit möglich – durch die Marktaufsicht in Marktbereiche aufgeteilt.
- (2) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Marktstände werden den Marktbesckickern von der Marktaufsicht zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Auswahlkriterien zu beachten:
- vorhandene Platzkapazitäten,
 - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler,
 - Berücksichtigung ortsansässiger Händler,
 - ggf. Ablehnung von Doppelbewerbern,
 - Wahrung reeller Zulassungschancen für Neubewerber.

Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen Vorrang.

- (3) Die eigenmächtige Wahl sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere sind nicht gestattet. Weiterhin ist die Änderung bzw. Erweiterung des Warenangebots und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.

- (4) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die bis 30 Minuten vor Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt und wird von der Marktmeisterin / dem Marktmeister ausgeübt.
- (2) Die Marktbesucher (Markthändler, Kunden und sonstige Besucher) haben den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- (4) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 6.00 Uhr (im Ortsteil Dahle nicht vor 14.00 Uhr) aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 15.00 Uhr (im Ortsteil Dahle um 20.00 Uhr) von den Marktplätzen wieder entfernt sein.
- (2) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Abstellen der Lieferfahrzeuge auf den freien Flächen des Wochenmarktes ist nicht gestattet.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zu Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

§ 7 Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Verkaufsstände und -wagen sind so aufzustellen, dass Oberbauten, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung von Marktplatzbelägen unterbleibt. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem der Name und Vorname des Standinhabers bzw. der Firmenname sowie die ladungsfähige Adresse angegeben sind.
- (3) In den Durchfahrten und Gängen zwischen den Ständen sowie auf den Grünflächen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.

- (4) Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von der Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (5) Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) sind flach und gut sichtbar auf dem Boden zu verlegen. Sie dürfen keine Gefahr für den Marktbetrieb darstellen und keine Beschädigung aufweisen.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbereich des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8 Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Ausnahmefällen die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an den Marktplätzen vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

§ 9 Verkaufsordnung

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
- (2) Beim Verkauf der Waren dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten.

§ 10 Reinhaltung der Marktplätze, Markthygiene

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Abfall ist umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufzubewahren und von jedem Markthändler selbst einer fachgerechten Entsorgung zu übergeben.
- (2) Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (3) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z. B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten usw.) austreten. Das Entsorgen von Schmutzwasser und fetthaltigen Abwässern darf nur sachgerecht geschehen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Markt nicht zurückgelassen werden und kann von den Markthändlern in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.

- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftungsregeln

- (1) Ordnet die Stadt aus besonderem Grund das Ausfallen, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbeschicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbeschickern übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Marktbeschicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben.

§ 12 Versorgung

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Strom und Wasser zur Versorgung der Markthändler zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Strom- oder Wasseranschluss. Die Lieferung ist gebührenpflichtig.
- (2) Jeder Markthändler ist für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung selbst verantwortlich.
- (3) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt von der Lieferung.

IV. Wochenmarktgebühren

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstehenden Kosten Gebühren. Die Einzelheiten werden in einer Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung geregelt.

V. Strafe und Ahndung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Inkrafttreten und Bekanntmachung

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Wochenmarktsatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Wochenmarktsatzungen in der Stadt Altena (Westf.) sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Altena, den 07.07.2025



Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister